

aufgeklärt ist, wer für die Manipulation verantwortlich ist, besteht auch bei Löschung auffälliger Beiträge weiterhin die Gefahr eines verzerrten Meinungsbildes. [...]

(b) Ein öffentliches Interesse an dem Warnhinweis ist entgegen der Auffassung des Kl. auch nicht deshalb zu verneinen ist, weil – so der Kl. – die beanstandeten Bewertungen aus dem Jahr 2019 stammten, der Hinweis aber (erst) seit April 2020 veröffentlicht wird und keine zeitliche Begrenzung aufweist.

[...] Es zeigt sich, dass mutmaßliche Manipulationen – wie auch die Bekl. dargelegt hat – üblicher Weise nicht auf einmal, sondern nach und nach in ein Profil eingestellt werden. Dies rechtfertigt es darüber hinaus auch, den Warnhinweis eine gewisse Zeit vorzuhalten, um zu beobachten und sicherzustellen, dass es nicht zu weiteren Verdachtsfällen kommt. Zwar ist es insoweit für den Kl. unbefriedigend, dass es keine konkrete zeitliche Begrenzung gibt und die Bekl. nur pauschal dazu vorgetragen hat, wann ein Warnhinweis entfällt. Der Senat erachtet aber den bisherigen Zeitraum von gut sechs Monaten als jedenfalls noch vertretbar. Allerdings wird die Bekl. nunmehr gehalten sein, die weitere Angemessenheit des Warnhinweises zu überprüfen und dem Kl. konkrete Gründe bzw. Verdachtsfälle darzulegen, falls sie den Warnhinweis weiterhin für erforderlich erachtet.

Nach alledem hat die sofortige Beschwerde keinen Erfolg.

<https://doi.org/10.1007/s00350-021-5909-8>

## Anmerkung zu OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 19. 11. 2020 – 16 W 37/20 (LG Frankfurt)

**Wolf Constantin Bartha und Nina Niggemeier**

Die Entscheidung des OLG Frankfurt ist von besonderem Interesse, weil es sich um die erste obergerichtliche Entscheidung zur Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Warnhinweises handelt und der Beschluss unanfechtbar ist.

Die Rechtmäßigkeit des Warnhinweises wurde zuvor durch die LG unterschiedlich bewertet. Der Beschluss des OLG Frankfurt bestätigt die Entscheidung des LG Frankfurt in der Vorinstanz. Das LG Kassel (Urt. v. 15. 6. 2020 – 10 O 703/20) hielt den gleichen Warnhinweis hingegen für rechtswidrig: Die klagende Ärztin habe gegen das Bewertungsportal einen Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht. Anders als das OLG Frankfurt setzte sich das LG Kassel nicht damit auseinander, ob sich die vertragliche Beziehung eines Arztes mit einem Bewertungsportal überhaupt auf die Vorgänge in den Bewertungen erstreckt. Daher sah das LG Kassel die Verletzung von Schutz- und Loyalitätspflichten durch Einblendung des Hinweises als gegeben an<sup>1</sup>.

Auch nach der Entscheidung des OLG Frankfurt ist ein Vorgehen von Ärzten gegen den Warnhinweis indes nicht per se als aussichtslos zu bewerten. Denn das Gericht entschied vorliegend im einstweiligen Rechtsschutz und prüfte daher lediglich summarisch. Darüber hinaus bleibt die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Warnhinweises von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig. Im Rahmen der Verdachtsberichterstattung muss stets geprüft werden, ob der Arzt konkrete Anhaltspunkte aufzeigen kann, die den Verdacht einer möglichen Manipulation ent-

kräften. Des Weiteren darf der Warnhinweis des Portals auch nicht für unbegrenzte Zeit auf der Bewertungsseite des Arztes angezeigt werden. Das OLG Frankfurt hielt einen Zeitraum von sechs Monaten nach Einstellen der verdächtigen Kommentare jedenfalls für noch vertretbar. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu den hier erörterten Fragen steht weiterhin aus.

1) Vertiefend zu den erstinstanzlichen Entscheidungen der LG Frankfurt und LG Kassel: *Fischer*, GRUR-Prax 2020, 467.

## Unlauteres Abfangen von Patienten durch Bonus des Krankenversicherers bei Arztwechsel

UWG § 4 Nr. 4; HWG § 3 Abs. 1 S. 1; VVG § 192 Abs. 3 Nr. 1

**Es stellt ein nach § 4 Nr. 4 UWG unlauteres Abfangen von Patienten dar und berührt deren Recht auf freie Arztwahl, wenn ein Versicherer, der über die Kostenübernahme bei einem Heil- und Kostenplan entscheidet, seine Schlüsselposition dazu nutzt, den Patienten zu einem Wechsel zu den mit dem Versicherer in einem Netzwerk verbundenen Zahnärzten zu bewegen, indem er ihm eine Vergünstigung in Aussicht stellt.**

OLG Dresden, 14. Zivilsenat, Urt. v. 9. 10. 2020 – 14 U 807/20 (LG Leipzig, Revision anhängig BGH I ZR 187/20)

**Problemstellung:** Die nachfolgend abgedruckte Entscheidung des OLG Dresden betrifft im Kern die Frage, ob und in welchem Umfang ein privater Krankenversicherer bei der Bearbeitung von Heil- und Kostenplänen Einfluss auf die Auswahlentscheidung des versicherten Patienten nehmen darf, von welchem Arzt die zugrundeliegende Behandlung durchgeführt werden soll. Konkret geht es um die Frage, ob es zulässig ist, dass der private Krankenversicherer den Versicherungsnehmer ungefragt auf die Möglichkeit eines Wechsels zu einem sogenannten „Gesundheitspartner“ hinweist und für diesen Fall eine um 5 % erhöhte Erstattung der Kosten für zahntechnische Leistungen verspricht. Die Frage, wo die Grenze zwischen einer legitimen Förderung eines Leistungswettbewerbs auf der einen Seite und einer unlauteren Wettbewerbsbehinderung durch Eindringen in einen bestehenden Kundenstamm auf der anderen Seite zu ziehen ist, betrifft eine der Kernfragen des Wettbewerbsrechts. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Werben um Kunden ein immanentes Prinzip des Wettbewerbs ist, sodass die Grenze zu einer unlauteren Mitbewerberbehinderung nur dann überschritten wird, wenn bestimmte qualifizierende Merkmale vorliegen, die das Verhalten als unlauter erscheinen lassen. Die Besonderheit des vorliegenden Falls liegt aber darin, dass es sich nicht um einen Kundenwettbewerb im Konsumgüterbereich, sondern einen Eingriff in den Wettbewerb zwischen ärztlichen Leistungserbringern und ihren Patienten durch einen Dritten, hier ein privates Versicherungsunternehmen, handelt. Mit Blick auf diese Besonderheit wird von dem OLG Dresden eine unlautere gezielte Behinderung eines Mitbewerbers gemäß § 4 Nr. 4 UWG bejaht.

**Ulrich Reese**

Rechtsanwalt Wolf Constantin Bartha,  
Fachanwalt für Medizinrecht und  
Rechtsanwältin Nina Niggemeier,  
Sozietät MEYER-KÖRING,  
Schumannstraße 18, 10117 Berlin, Deutschland

Eingesandt von Prof. Dr. iur. Christian Katzenmeier, Köln;  
bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. iur. Ulrich Reese, Partner,  
Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung,  
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, Deutschland